



Jugendordnung

des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V. gemäß § 9 der Satzung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben der Jugend des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Ringkampfsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Förderung der Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge im Miteinander innerhalb des Vereins zu erkennen;
- c) Förderung und Entwicklung neuer zeitgemäßer Formen der Trainingsmethodik;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen, vor allem in sportlicher Hinsicht, als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- f) Förderung des geselligen Miteinanders der Jugendlichen des Vereins im Rahmen von Veranstaltungen oder Fahrten, die keinen direkten Bezug zum Ringkampfsport haben.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendvollversammlung

a) Die Vereinsjugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zur Volljährigkeit sowie dem/den gewählten und berufenen Mitarbeiter(n) der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V..

b) Aufgaben der Vereinsjugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit;
- Kontrolle der Arbeit des Jugendausschusses im Bezug auf die Umsetzung der in der Jugendvollversammlung gefassten Beschlüsse;
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht des Jugendleiters
 - Bericht des Jugendsprechers
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

c) Die ordentliche Vereinsjugendvollversammlung findet einmal jährlich, mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V., statt.

Die Vereinsjugendvollversammlung wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendvollversammlung oder eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.



d) Die Vereinsjugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendleiters, als Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses, den Ausschlag.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in als Vorsitzende/r
- dem/der Kassenwart/in
- bis zu 6 Beisitzer/innen
- dem/der Jugendsprecher/in

b) Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind neben der Umsetzung der von der Vereinsjugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Aktivitäten, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen innerhalb des Vereins.

c) Der Vereinsjugendausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus dem Amt scheiden, ist der Vereinsjugendausschuss berechtigt, bis zur nächsten Vereinsjugendvollversammlung eine andere Person kommissarisch als vollwertiges Mitglied in den Ausschuss zu berufen.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung.

g) Der Vereinsjugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Finanzmittel des Vereinsjugendausschusses

a) Die dem Vereinsjugendausschuss zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind Bestandteil des Vermögens des Kraftsportvereins 1909 Seeheim e.V. und müssen in dessen Finanzberichterstattung einfließen.

b) Die dem Vereinsjugendausschuss zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen nur entsprechend der in der Vereinssatzung zugelassenen Bestimmungen verwendet werden.

c) Der Vorstand beschließt nach der jährlichen Mitgliederversammlung über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel.

d) Der Vereinsjugendausschuss ist verpflichtet, sich innerhalb des vom Vorstand zur Verfügung gestellten Finanzrahmens zu bewegen. Ein negativer Kassenstand der Jugendkasse ist nicht zulässig.

e) Der Vereinsjugendausschuss ist nicht berechtigt, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten einzugehen.

f) Die Kassenführung ist dem Vereinsrechner 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen und wird von diesem in den Vereinskassenbericht integriert.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendvollversammlung

oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27.04.2005 in Kraft.